

BGB - Schuldrecht

▶ **Kauf §§433-479**

- ▶ Erwerb von Sachen oder Rechten gegen Entgelt
- ▶ Verkäufer: Übergabe und Übereignung,
- ▶ Käufer: Abnahme und Zahlung.

▶ 99

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Tausch §480**

- ▶ Erwerb von Sachen oder Rechten im Austausch gegen andere Sachen
- ▶ Beide Vertragspartner: Übergabe und Übereignung der jeweiligen Sache.
- ▶ Der Tausch wird als Sonderfall des Kaufes behandelt.

▶ 100

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Teilzeitwohnrecht §§481-487**

- ▶ Gewährung von Wohnrechten auf Zeit
- ▶ Unternehmer: Verschaffung des Wohnrechtes auf mindestens drei Jahre,
- ▶ Verbraucher: Zahlung des Gesamtpreises.

▶ 101

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Darlehen §§488-498**

- ▶ Zurverfügungstellung von Geld gegen Zins auf Zeit
- ▶ Darlehensgeber: Zurverfügungstellung des Geldbetrages,
- ▶ Darlehensnehmer: Zahlung von Zins und Tilgung.

BGB - Schuldrecht

▶ **Finanzierungshilfe §§506 f BGB**

- ▶ Gewährung von Leasing, Teilzahlung oder Zahlungsaufschub
- ▶ Vertrag ist ein Sonderfall des Darlehensvertrages;
- ▶ Die Vorschriften über Darlehen werden daher analog angewandt.

BGB - Schuldrecht

▶ **Ratenlieferung §510**

- ▶ Lieferung zusammengehöriger Sachen in Teillieferung.
- ▶ Verkäufer: Wie Kauf mit regelmäßiger Teillieferung,
- ▶ Käufer: wie Kauf mit regelmäßiger Teilzahlung.

BGB - Schuldrecht

▶ **Schenkung §§516-534**

- ▶ Unentgeltliche Zuwendung Schenker: unentgeltliche Übergabe und Übereignung,
- ▶ Beschenker: Abnahme.

▶ 105

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Miete §§535-580a**

- ▶ Gebrauchsüberlassung auf Zeit ohne Fruchtziehung
- ▶ Vermieter: Gebrauchsgewährung während der Mietzeit,
- ▶ Mieter: Zahlung der Miete.

▶ 106

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Pacht §§581-597**

- ▶ Gebrauchsüberlassung auf Zeit mit Fruchtziehung
- ▶ Verpächter: Gebrauchsüberlassung und Nutzung der Sachfrüchte während der Pachtzeit,
- ▶ Pächter: Zahlung der Pacht.

▶ 107

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Leihe §§598-606**

- ▶ Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung
- ▶ Verleiher: Gestattung des Gebrauches der Sache,
- ▶ Entleiher: Rückgabe derselben Sache.

▶ 108

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Sachdarlehen §§607-609**

- ▶ Gebrauchsüberlassung einer vertretbaren Sache gegen Entgelt
- ▶ Darlehensgeber: Überlassung der vertretbaren Sache,
- ▶ Darlehensnehmer: Zahlung des Darlehensentgeltes u. Rückerstattung von Sachen gleicher Art und Güte.

▶ 109

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Dienst- und Arbeitsvertrag §§611-630**

- ▶ Leistung von Diensten gegen Entgelt (d.h., *Bemühen* ist Vertragsgegenstand)
- ▶ Dienstverpflichteter: Leistung der versprochenen Dienste,
- ▶ Dienstberechtigter: Zahlung der Vergütung.
- ▶ Arbeitsvertrag = Sonderfall mit Treue- und Fürsorgepflicht!

▶ 110

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Werkvertrag §§631-651**

- ▶ Herstellung eines Werkes (d.h., Eintritt eines bestimmten *Erfolges*)
- ▶ Unternehmer: Herstellung des versprochenen Werkes,
- ▶ Besteller: Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

▶ 111

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Reisevertrag §§651a-651 i**

- ▶ Gesamtheit von Reiseleistungen gegen Entgelt
- ▶ Reiseveranstalter: Gewährung einer Gesamtheit von Reiseleistungen („Reise“),
- ▶ Reisender: Zahlung des vereinbarten Reisepreises.

▶ 112

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Maklervertrag §§652-655**

- ▶ Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages
- ▶ Makler: Vermittlung des Vertragsabschlusses,
- ▶ Nachfrager/Anbieter: Zahlung des Maklerlohnes.

▶ 113

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Darlehensvermittlung §§655a-655e**

- ▶ Vermittlung eines Darlehensvertrages an Verbraucher
- ▶ Unternehmer: Vermittlung eines Darlehens oder Nachweis einer Abschlußgelegenheit,
- ▶ Verbraucher: Zahlung der Vergütung.

▶ 114

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Ehevermittlung §§656**

- ▶ Nachweis einer Gelegenheit zur Heirat
- ▶ Vermittler: Nachweis einer Gelegenheit zur Heirat,
- ▶ Kunde: Keine Zahlungsverpflichtung (!), aber auch keine Rückforderung geleisteter Zahlungen.

▶ 115

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Auslobung §§657-661a**

- ▶ Aussetzung einer Belohnung für Herbeiführung eines Erfolges
- ▶ Auslobender: Zahlung der Belohnung an den, der den Erfolg herbeigeführt hat;
- ▶ Niemand ist zur Herbeiführung des Erfolges verpflichtet.

▶ 116

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Auftrag §§662-674**

- ▶ Unentgeltliche Besorgung von Geschäften für Andere
- ▶ Beauftragter: Geschäftsbesorgung für Auftraggeber.

▶ 117

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Geschäftsbesorgung §§675-676**

- ▶ Entgeltliche Besorgung von Geschäften für Andere = Werk- oder Dienstvertrag
- ▶ Beauftragter: Geschäftsbesorgung für Auftraggeber,
- ▶ Auftraggeber: Zahlung der Vergütung.
- ▶ Anwendung von Werk- u. Dienstvertragsvorschriften.

▶ 118

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Zahlungsdienste §§675c-676c**

- ▶ Bargeldlose Übermittlung von Geld
- ▶ Kreditinstitut: Durchführung der Überweisung und Weiterleitung von Informationen,
- ▶ Überweisender: Zurverfügungstellung des zu überweisenden Geldbetrages.

▶ 119

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Geschäftsführung ohne Auftrag §§677-687**

- ▶ Geschäftsführung für Andere ohne Auftrag
- ▶ Geschäftsführer: Sorgfaltspflicht und Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen,
- ▶ Geschäftsherr: Ersatz von Aufwendungen.

▶ 120

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Verwahrung §§688-700**

- ▶ Aufbewahrung beweglicher Sachen
- ▶ Verwahrer: Aufbewahrung der Sache,
- ▶ Hinterleger: Übergabe der aufzubewahrenden Sache.

▶ 121

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Gesellschaft §§705-740**

- ▶ Erreichung eines gemeinsamen Zweckes
- ▶ Gesellschafter: Förderung des gemeinsamen Zweckes,
- ▶ Leistung der Beiträge, Haftung, Geschäftsführung.

▶ 122

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Gemeinschaft §§741-758**

- ▶ Gemeinschaftliche Nutzung eines Rechtes
- ▶ Teilhaber: Fruchtziehung, Kostentragung, Verwaltung.

▶ 123

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Leibrente §§759-761**

- ▶ Gewährung einer Rente auf Lebenszeit
- ▶ Verpflichteter: Zahlung der Rente im voraus.

▶ 124

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Bürgschaft §§765-778**

- ▶ Einstehen für Verbindlichkeiten eines Dritten
- ▶ Bürge: Einstehen für die Verbindlichkeit des Dritten gegenüber einem Gläubiger.

▶ 125

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Vergleich §§779**

- ▶ Beseitigung einer Rechtsunsicherheit durch gegenseitiges Nachgeben
- ▶ Beteiligte: Vertragschluß über Einigung; unwirksam bei Arglist oder unsicherer Verwirklichung eines Anspruches.

▶ 126

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Schuldversprechen u. -anerkenntnis §§780-782**

- ▶ Selbständige Begründung einer Leistungspflicht
- ▶ Schuldner: Versprechen einer Leistungspflicht als unabhängige Verpflichtung.

▶ 127

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ **Anweisung §§783-792**

- ▶ Leistung von Geld, Wertpapieren oder vertretbaren Sachen an Dritte
- ▶ Angewiesener: Leistung für Rechnung des Anweisenden an Dritten,
- ▶ Anweisender: Kostentragung.

▶ 128

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

- ▶ **Inhaberschuldverschreibung §§793-808a**
 - ▶ Abstraktes, beurkundetes Schuldversprechen
 - ▶ Inhaber der Urkunde: Empfang der beurkundeten Leistung,
 - ▶ Aussteller: Erbringung der beurkundeten Leistung.

▶ 129

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ Grundzüge des Kaufvertragsrechts

- ▶ Der Kaufvertrag ist die wahrscheinlich wichtigste Gestaltungsform unternehmerischer Rechtsverhältnisse.
- ▶ Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen (§433 Abs. 1 BGB); der Verkäufer hat ihm dabei die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu verschaffen. Der Käufer der Sache ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufpreis zu bezahlen und die Sache abzunehmen (§433 Abs. 2 BGB).

▶ 130

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ Grundzüge des Kaufvertragsrechts

- ▶ **Arten**
 - ▶ Gattungskauf,
 - ▶ Beschränkten Gattungskauf und
 - ▶ Stückkauf

▶ 131

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ Besondere Probleme beim Kaufvertrag mit Verbrauchern

▶ Haustürgeschäfte

- Für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer über entgeltliche Leistungen, der
 - durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
 - anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
 - im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege
- zustandekommt (das sogenannte „Haustürgeschäft“) räumt der neue §312 BGB dem Verbraucher die *zweiwöchige Widerrufsfrist des neuen §355 Abs. 1 BGB ein.*

▶ 132

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ Besondere Probleme beim Kaufvertrag mit Verbrauchern

▶ Fernabsatzgeschäfte

- ▶ Fernabsatzverträge sind Verträge über Waren oder Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter *ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen* werden

▶ 133

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

▶ Leistungsstörungen im Kaufvertrag

- ▶ Eine Leistungsstörung liegt vor, wenn eine in einem Schuldverhältnis geschuldete Leistung
 - ▶ *gar nicht,*
 - ▶ *zu spät oder*
 - ▶ *schlecht*
 erbracht wird.
- ▶ Die Fälle der Leistungsstörungen berechtigen den jeweiligen Leistungsgläubiger zu weiteren Ansprüchen gegen den gar nicht, zu spät oder schlecht leistenden Leistungsschuldner und führen auf Seiten des Schuldners u.U. zu einer erweiterten Haftung.

▶ 134

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

- ▶ **Leistungsstörungen im Kaufvertrag**
 - ▶ **Allgemeine Pflichten des Leistenden**
 - ▶ Allgemeine Pflichten des Leistungsverpflichteten ergeben sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften; hier werden nur die schuldrechtlichen Leistungsverpflichtungen erfaßt. Diese können unterteilt werden in
 - *leistungsbezogene Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben, und*
 - *leistungsunabhängige Pflichten, die vertragsunabhängig (und u.U. sogar schon vorvertraglich) bestehen.*

▶ 135 RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

- ▶ **Leistungsstörungen im Kaufvertrag**
 - ▶ **Allgemeine Pflichten des Leistenden**
 - ▶ **Leistungsbezogene Pflichten**
 - Leistungsbezogene Pflichten sind zunächst diejenigen, die sich aus dem Vertrag ergeben (Grundsatz: *pacta sunt servanda, Verträge sind einzuhalten*). Die vertragliche Leistung ist
 - *rechtzeitig,*
 - *vollständig und*
 - *in der vereinbarten oder sonst geschuldeten Art und Weise zu erbringen.*
 - Geschieht dies nicht, so können Rechtsfolgen aufgrund von Verspätung oder Nicht- oder Schlechtleistung entstehen.

▶ 136 RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

- ▶ **Leistungsstörungen im Kaufvertrag**
 - ▶ **Allgemeine Pflichten des Leistenden**
 - ▶ **Leistungsunabhängige Pflichten** sind insbesondere solche,
 - die vorvertraglich oder außervertraglich entstehen.
 - Hierbei unterscheidet man die *Positive Vertragsverletzung* (pVV) und
 - *culpa in contrahendo* (cic).

▶ 137 RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB - Schuldrecht

► Leistungsstörungen im Kaufvertrag

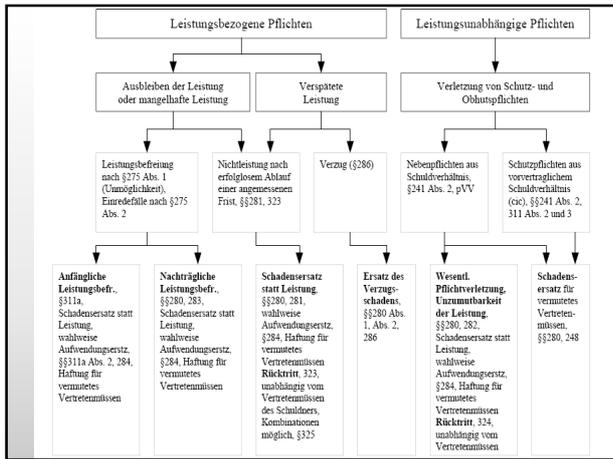
► Allgemeine Pflichten des Leistenden

► Leistungsunabhängige Pflichten sind insbesondere solche,

- die vorvertraglich oder außervertraglich entstehen.
 - Hierbei unterscheidet man die *Positive Vertragsverletzung* (pVV) und
 - *culpa in contrahendo* (cic).

► 138

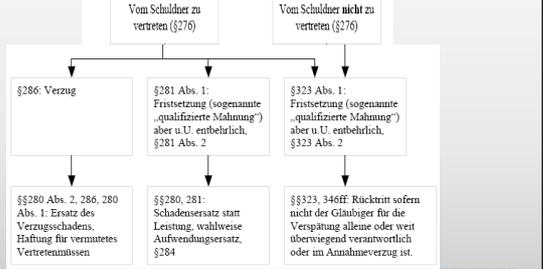
RA Steindl - Recht 17.05.2024



BGB - Schuldrecht

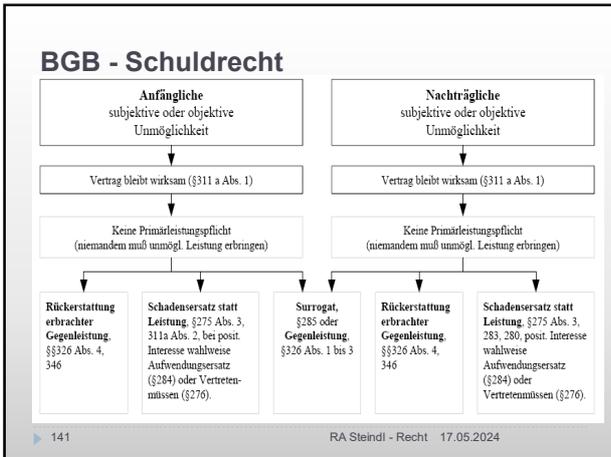
Verspätung der fälligen Leistung:

Vom Schuldner zu vertreten (§276)



► 140

RA Steindl - Recht 17.05.2024



BGB Schuldrecht

► **Die Sachmangelhaftung – bis 31.12.2021**

- Als Mangelfrei wird jetzt die *vereinbarte Beschaffenheit bei Gefahrübergang definiert (§434 Abs. 1 BGB)*;
- *Mangels* einer solchen Vereinbarung ist Mangelfreiheit die Eignung für die nach dem *Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung und die Beschaffenheit*, die „bei Sachen gleicher Art“ üblich ist (§434 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BGB). Diese Regelung ist eine indirekte Vorschrift über *mittlere Güte*.
- *Sachmangel sind auch unsachgerechte Montage, mangelhafte Montageanleitungen oder die Lieferung zu geringer Mengen (§434 Abs. 2 und 3 BGB)*.
- *Ein Rechtsmangel ist ein nicht im Kaufvertrag vereinbartes Recht eines Dritten an der Sache*.

142 RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB Schuldrecht

► **Die Sachmangelhaftung bis 31.12.2021**

- Mängel berechtigen (prinzipiell wie bisher) den Käufer,
 - *Nacherfüllung zu verlangen,*
 - *vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung),*
 - *den Kaufpreis zu mindern (Minderung) und*
 - *Schadensersatz zu verlangen (§437 BGB).*

143 RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB Schuldrecht

▶ Die Sachmangelhaftung – 31.12.2021

- ▶ Die Nacherfüllung kann der Käufer nach seinen Wünschen als *Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder Ersatzlieferung gestalten (§439 Abs. 1 BGB).*
- ▶ *Dabei* fallen dem Verkäufer auch Wege- und Transportkosten zur Last (§439 Abs. 2 BGB);
- ▶ er kann die vom Kunden verlangte Nacherfüllungsform jedoch verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist (§439 Abs. 3 BGB). Insofern wird ein *Ausgleich zwischen den Vertragsparteien gesucht.*

▶ 144

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB Schuldrecht

▶ Die Sachmangelhaftung – 31.12.2021

- ▶ **Neue Verjährung bei Mängelrügen**
 - ▶ *30 Jahre bei Rechtsmängeln an Immobilien, wenn ein Dritter die Herausgabe verlangen kann (etwa Verschwiegener Dritteigentümer),*
 - ▶ *fünf Jahre bei Baumängeln und*
 - ▶ *ansonsten zwei Jahre*

▶ 145

RA Steindl - Recht 17.05.2024

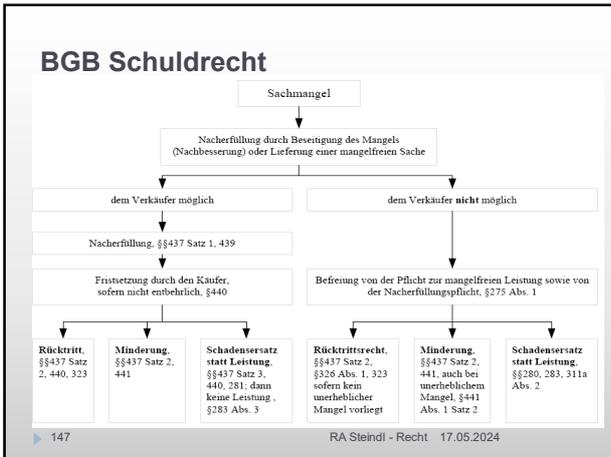
BGB Schuldrecht

▶ Die Sachmangelhaftung – 31.12.2021

- ▶ **Beweislastumkehr zu Lasten des Unternehmers**
 - ▶ Sachmängel, die sich in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigen, als anfänglich betrachtet (vermutet), es sei denn, etwas anderes geht aus der Natur der Sache hervor (§476 BGB).

▶ 146

RA Steindl - Recht 17.05.2024



Neues Kaufrecht 2022

- **Neuer Sachmangelbegriff - § 434 BGB**

Mangelfrei ist die Sache, wenn sie bei Gefahrübergang

- den **subjektiven**

und

- den **objektiven Anforderungen** und den **Montageanforderungen** entspricht

Neues Kaufrecht 2022

- **Neuer Sachmangelbegriff - § 434 BGB**

- ▶ Den **subjektiven Anforderungen** entspricht der Kaufgegenstand, soweit er die **vereinbarte Beschaffenheit hat**

und

- ▶ sich für die nach dem Vertrag **vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör** und den **vereinbarten Anleitungen** übergeben wird.

- ▶ Gesetzliche klargestellt ist jetzt, dass auch
 - ▶ Art,
 - ▶ Menge,
 - ▶ Qualität,
 - ▶ Funktionalität,
 - ▶ Kompatibilität und
 - ▶ Interoperabilität
 Teil der Beschaffenheit sind.

Neues Kaufrecht 2022

• **Neuer Sachmangelbegriff - § 434 BGB**

- ▶ Den **objektiven Anforderungen** entspricht die Sache,
- ▶ wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung eignet**
- und**
- ▶ eine **Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich** ist.

Die Art der Sache und die öffentlichen Äußerungen des Verkäufers und anderen Gliedern der Vertragskette, insbesondere in Form von Werbung oder Etiketten, sollen Berücksichtigung finden.

Zu der üblichen Beschaffenheit gehören nun auch Menge, Qualität und sonstige Merkmale, wie etwa die Haltbarkeit, Kompatibilität, Funktionalität und Sicherheit.

Neues Kaufrecht 2022

• **Neuer Sachmangelbegriff - § 434 BGB**

- ▶ **§ 434 Abs. 5 BGB** - Lieferung einer anderen als der vertraglich geschuldeten Sache steht Sachmangel gleich,
- ▶ Der neue Mangelbegriff aus § 434 BGB wird gegenüber der alten Fassung erheblich erweitert und konkretisiert.
- ▶ Die Kaufsache muss nun der
 - ▶ **individuellen Beschaffenheitsvereinbarung** entsprechen
 - und
 - ▶ zudem auch **objektiv** für die **Verwendung geeignet sein**
 - bzw.
 - ▶ eine **Beschaffenheit aufweisen, die für Sachen der gleichen Art üblich** ist.

Neues Kaufrecht 2022

▶ **Verlängerte Regelung zur Beweislastumkehr**

- ▶ Bisher wurde gemäß **§ 477 BGB** vermutet, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich innerhalb von **sechs Monaten** nach Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt.
- ▶ Für Kaufgegenstände **verlängert** sich die Beweislastumkehr auf nunmehr **ein Jahr** anstelle von bisher sechs Monaten.
- ▶ Zeigt sich somit ein Sachmangel binnen eines Jahres nach Gefahrübergang, so wird zugunsten des Käufers und zulasten des Verkäufers vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.
- ▶ Der neue **§ 477 Abs. 1 BGB** bezieht sich nun sowohl auf den Sachmangel nach **§ 434 BGB** als auch auf den Sachmangel nach § 475b n.F., also auch auf digitale Sachmängel.

Neues Kaufrecht 2022

- ▶ **Erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten für den Käufer**
 - ▶ Hat eine Ware Mängel, konnte der Käufer bislang entweder die Reparatur oder ein neues Exemplar verlangen.
 - ▶ **Nur** wenn er für Reparatur oder Lieferung explizit eine **Frist** gesetzt hat und diese ergebnislos abließ, konnte er die Ware zurückgeben, den Preis mindern oder Schadensersatz verlangen.
 - ▶ Dies ist nun anders - die Frist muss nicht gesetzt werden.

Neues Kaufrecht 2022

- ▶ **Erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten für den Käufer**
 - ▶ **Käufer muss keine Frist zur Nachbesserung mehr setzen**
 - ▶ Das Gewährleistungsrecht geht wie bisher davon aus, dass der Verkäufer bei einem Sachmangel die Möglichkeit haben soll, den Mangel zu korrigieren.
 - ▶ Der Käufer hat **deshalb zunächst nur** einen Anspruch auf **Nacherfüllung**.
 - ▶ Er kann also Reparatur der mangelhaften Sache oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache verlangen.
 - ▶ Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sind dagegen nur möglich, wenn der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist.

Neues Kaufrecht 2022

- ▶ **Erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten für den Käufer**
 - ▶ Während es im unternehmerischen Geschäftsverkehr bei dieser Regel bleibt, entfällt das **Erfordernis der Fristsetzung bei Verbrauchergeschäften**.
 - Ausreichend ist hier der bloße **Ablauf einer angemessenen Frist**.
 - Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu dem der Käufer den Verkäufer über den Mangel **unterrichtet**.
 - Hat der Unternehmer in diesem Sinne nicht rechtzeitig nacherfüllt, ist der Verbraucher zum **Rücktritt** (Geld zurück) berechtigt.
 - ▶ Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, kann er den vollen Kaufpreis vom Verkäufer verlangen. Der Käufer muss keinen Ersatz für Nutzungen leisten.

Neues Kaufrecht 2022

- ▶ **Mängelgewährleistungsansprüche trotz Kenntnis**
- ▶ 442 Abs. 1 BGB a.F. bestimmt, dass die Mängelgewährleistungsrechte des Käufers ausgeschlossen sind, wenn dieser bei Vertragsschluss den Mangel kennt oder im Falle fahrlässiger Unkenntnis, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.
- ▶ Gemäß der neuen Regelung im Verbrauchsgüterkaufrecht aus § 475 Abs. 3 S. 2 BGB hat der Gesetzgeber die Vorschrift nun für Verbraucher als nicht anwendbar befunden.
- ▶ Gleichwohl kann gemäß § 476 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. der § 434 Abs. 3 BGB n.F. abbedungen werden. Dafür muss der Unternehmer dem Verbraucher vor Abgabe der Willenserklärung mitteilen, dass ein bestimmtes Merkmal der Sache von den objektiven Anforderungen abweicht. Zusätzlich muss dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart werden.

Neues Kaufrecht 2022

- ▶ **Aktualisierungspflicht: Neuer digitaler Sachmangel**
- ▶ Der Gesetzgeber hat für Kaufsachen mit digitalen Elementen die §§ 475b bis 475e BGB neu geschaffen.
- ▶ Anzuwenden sind die Vorschriften auf Sachen,
 - ▶ die in einer solchen Weise digitale Inhalte oder Dienstleistungen enthalten, dass sie ihre Funktionen ohne die digitale Komponente nicht erfüllen können.
 - ▶ Unter die Vorschrift fallen z.B. Smartwatches, Smart-TVs, Smartphones, Laptops, Heimcomputer etc.
 - ▶ Bei den vorgenannten Produkten bestimmt sich der Sachmangelbegriff weiterhin nach § 434 BGB, die Vorschrift des § 475b BGB ist jedoch ergänzend anzuwenden.

Neues Kaufrecht 2022

- ▶ **Aktualisierungspflicht: Neuer digitaler Sachmangel**
- ▶ Die Sache ist gemäß § 475b Abs. 2 BGB frei von Sachmängeln,
 - ▶ wenn sie bei Gefahrübergang den objektiven und subjektiven Anforderungen entspricht
- und**
- ▶ zusätzlich während eines später definierten Zeitraumes die Aktualisierungspflicht gewahrt wird.
 - ▶ Erstmals kommt es also für das Vorliegen eines Sachmangels nicht ausschließlich auf den Zeitpunkt des Gefahrüberganges an.

Neues Kaufrecht 2022

▶ **Aktualisierungspflicht: Neuer digitaler Sachmangel**

- ▶ Die subjektive Komponente des neuen § 434 Abs. 2 BGB wird dahingehend ergänzt, dass gemäß § 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB n.F. für die digitalen Elemente der Kaufsache die vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.

- ▶ Die objektive Komponente des neuen § 434 Abs. 3 BGB wird dahingehend ergänzt, dass die Sache den objektiven Anforderungen entspricht, wenn sie während eines Zeitraums, den der Verbraucher bei der jeweiligen Sache erwarten darf, Aktualisierungen erhält, die für den Erhalt einer vertragsgemäßen Nutzung erforderlich sind. Es besteht damit eine gesetzlich verankerte Aktualisierungspflicht.

Neues Kaufrecht 2022

▶ **Aktualisierungspflicht: Neuer digitaler Sachmangel**

- ▶ Dies dürfte insbesondere Updates von Endgeräten wie Smartphones und Computern betreffen.
- ▶ Problematisch ist der nicht konkret definierte Zeitraum, in dem Updates tatsächlich zur Verfügung gestellt werden müssen.
- ▶ Die fehlende gesetzgeberische Definition wird von der Rechtsprechung auszufüllen sein.
- ▶ Neu ist der Umstand, dass eine Sache „nachträglich“ mangelhaft wird, soweit der Hersteller bzw. Verkäufer nicht für den zu erwartenden Zeitraum Updates bereitstellt. Der *Mindestzeitraum* für die Bereitstellung von Updates beträgt gemäß § 475c Abs. 3 BGB n.F. zwei Jahre ab Gefährübergang.

Neues Kaufrecht 2022

▶ **Neuer Vertragstyp für digitale Inhalte in den §§ 327 ff. BGB**

- ▶ Im Zuge der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie hat der Gesetzgeber in den neuen §§ 327 ff. BGB ergänzende Vorschriften für Verbraucherverträge über digitale Produkte geschaffen, welche die Vorschriften etwa des Kauf- oder Mietrechts ergänzen.
- ▶ Die Vorschriften erstrecken sich auf Verbraucherverträge, die die Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines Entgelts zum Gegenstand haben.
- ▶ Erfasst sind gemäß § 327 Abs. 3 BGB jedoch auch Verbraucherverträge, bei denen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zur Bereitstellung verpflichtet, ohne einen weitergehenden „Preis“ für die digitalen Inhalte zu zahlen.
- ▶ Der neue § 327b BGB regelt die Erfüllung der Leistungspflicht hinsichtlich der Bereitstellung.
- ▶ Die Vorschriften regeln in § 327c BGB auch selbst die Rechte des Käufers bei unterbliebener Bereitstellung. Gewährleistungsrechte sind in §§ 327i – 327m BGB normiert.

BGB Schuldrecht

▶ Das Recht der unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff.)

▶ § 823 Abs. 1 BGB

- ▶ Die zentrale Vorschrift des Deliktsrechts ist § 823 Abs. 1 BGB. Danach ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig „das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht“ eines anderen verletzt.

▶ 162

RA Steindl - Recht 17.05.2024

BGB Schuldrecht

I. Verletzung eines absolut geschützten Rechtes oder Rechtsgutes

1. Vorliegen einer Rechts(guts)beeinträchtigung (Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.)

2. Verursachung durch eine Handlung des in Anspruch genommenen (= haftungsbegründende Kausalität)

II. Widerrechtlichkeit (durch die Rechtsgutsverletzung indiziert)

III. Verschulden (Vorsatz / Fahrlässigkeit)

IV. Schaden

1. Bestehen eines ersatzfähigen Schadens (beachte § 253 BGB!)

2. Verursachung des Schadens durch die Rechts(guts)verletzung (= haftungsausfüllende Kausalität)

▶ 163

RA Steindl - Recht 17.05.2024

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

Gefährdungshaftung

- ▶ Schadensersatzpflicht, die **kein Verschulden** voraussetzt, sondern darauf beruht, dass der Ersatzpflichtige bei einer erlaubten Tätigkeit unvermeidlich eine gewisse Gefährdung seiner Umgebung herbeiführt,
- ▶ Verschulden ist Vorsatz und Fahrlässigkeit

▶

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

Gefährdungshaftung - Beispiele

- ▶ Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters
- ▶ Gefährdungshaftung des Tierhalters
- ▶ Gefährdungshaftung von Eisenbahnunternehmern
- ▶ Gefährdungshaftung eines Flugzeughalters
- ▶ Gefährdungshaftung des Inhabers einer Anlage zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen und des sonstigen Bearbeiters oder Verwenders von Kernbrennstoffen
- ▶ Gefährdungshaftung des pharmazeutischen Unternehmers - Arzneimittelhaftung.
- ▶ Gefährdungshaftung des Herstellers eines fehlerhaften Produkts nach §§ 1, 10 ProdHaftG.

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

Haftung des Halters

„§ 7 StVG

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

(3) ¹Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist.

³Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.“

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

Art und Umfang des Schadensersatzes

„§ 249 BGB

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

²Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und somit sie tatsächlich angefallen ist. „

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

• **Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung**

„§ 251 BGB

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) ¹Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

²Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.“

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

• **Nichtvermögensschaden**

„§ 253 BGB - Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

• **Mitverschulden**

„§ 254 BGB

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) ¹Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

² Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.“

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Schaden**
 - ▶ Sachschaden
 - ▶ Personenschaden
 - ▶ Vermögensschaden
 - ▶ Nichtvermögensschaden

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Sachschaden am Beispiel eines Verkehrsunfalls**
 - Fahrzeugschaden: Reparaturschaden oder Totalschaden
 - Verwertung des Restwertes
 - Wertminderung
 - Sachverständigenkosten
 - Abschleppkosten
 - Nutzungsausfall oder Mietwagen
 - Erstattung Mehrwertsteuer
 - Auslagenersatz und sonstige Schadenpositionen

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Personenschaden am Beispiel Verkehrsunfall Verletzung einer Person**
 - Heilungskosten
 - Kosten für Kuraufenthalt
 - vermehrte Bedürfnisse
 - Erwerbsschaden beim selbstständig oder unselbstständig Tätigen oder bei verzögerter Berufsausbildung
 - Schadenersatz bei verletzungsbedingtem Ausfall der Haushaltsführung
 - Schmerzensgeldanspruch
